Originalstellungnahmen | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt für das Gebiet östl. der Hauptstr. (B5), südl. des quot;Schulwegesquot; sowie westl. und nördl. der Gemeindegrenze zu Schmedeswurthr | BOB-SH Bauleitplanung

| Eingangsnummer: |                           |   |
|-----------------|---------------------------|---|
| Nr.: 1006       | Details                   |   |
| eingereicht am: | Verfahrensschritt:        | Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB |
| 05.07.2023      | Einreicher*in/Institution | nKreisverwaltung Dithmarschen               |
|                 | Name des/der Einre-       |   |
|                 | icher*in:                 |   |
|                 | Abteilung:                | FD Strassenverkehr                          |
|                 | Im öffentlichen Bere-     | Nein  |
|                 | ich anzeigen:             |   |
|                 | Dokument:                 | Gesamtstellungnahme                         |

## Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

| Eingangsnummer: |                          |   |
|-----------------|--------------------------|---|
| Nr.: 1002       | Details                  |   |
| eingereicht am: | Verfahrensschritt:       | Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB |
| 05.07.2023      | Einreicher*in/Institutio | nKreisverwaltung Dithmarschen               |
|                 | Name des/der Einre-      |   |
|                 | icher*in:                |   |
|                 | Abteilung:               | Brandschutzdienststelle                     |
|                 | Im öffentlichen Bere-    | Nein  |
|                 | ich anzeigen:            |   |
|                 | Dokument:                | Gesamtstellungnahme                         |

# Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden:

 Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindun-"Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen." (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten. Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

- Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.
- Für alle Flächen die von Einsatzfahrzeugen genutzt werden insbesondere für die Kurvenverläufe sind die Angaben der DIN 14090 zu beachten.
- Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

| Eingangsnummer: |                           |   |
|-----------------|---------------------------|---|
| Nr.: 1011       | Details                   |   |
| eingereicht am: | Verfahrensschritt:        | Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB |
| 05.07.2023      | Einreicher*in/Institution | nKreisverwaltung Dithmarschen               |
|                 | Name des/der Einre-       |   |
|                 | icher*in:                 |   |
|                 | Abteilung:                | Regionalentwicklung                         |
|                 | Im öffentlichen Bere-     | Nein  |
|                 | ich anzeigen:             |   |
|                 | Dokument:                 | Gesamtstellungnahme                         |

### Stellungnahme

### Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 12.06.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt beteiligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 30 ha. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan geändert.

Hinsichtlich der Standortauswahl habe ich mich im Rahmen der Stellungnahme zur 8.Änderung des Flächennutzungsplanes bereits geäußert. darüber hinaus habe ich derzeit keine weiteren Anmerkungen zur Planung.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte darum, die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



| Eingangsnummer: |   |   |
|-----------------|---|---|
| Nr.: 1010       | Details   |   |
| eingereicht am: | Verfahrensschritt:                                    | Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB |
| 05.07.2023      | Einreicher*in/InstitutionKreisverwaltung Dithmarschen |   |
|                 | Name des/der Einre-                                   |   |
|                 | icher*in:   |   |
|                 | Abteilung:  | Naturschutz                                 |

Amt Marne-Nordsee - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt für das Gebiet östl. der Hauptstr. (B5), südl. des Schulweges sowie westl. und nördl. der Gemeindegrenze zu Schmedeswurthr Ausgedruckt am 11/07/2023, 08:21

|  | Im öffentlichen Bere- | Nein                |
|--|-----------------------|---------------------|
|  | ich anzeigen:         |                     |
|  | Dokument:             | Gesamtstellungnahme |

### Stellungnahme

Hinsichtlich der Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7** der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde **keine grundsätzlichen Bedenken**.

Die PV-FFA wird zu allen Seiten mit einer 1,50 m breiten Gehölzpflanzung eingegrünt. Da diese nach der Begründung aus heimischen, bodenständigen Bäumen und Sträuchern errichtet werden soll, sollte die Ausweisung mindestens eine Breite von 3 m haben. Heimische Gehölze erreichen schnell eine Breite von 3 m. Die Errichtung einer jährlich geschnittenen Schnitthecke sollte aus landschaftsästhetischen Gründen in der freien Natur vermieden werden, da sie den Eindruck einer intensiven Pflege durch den Menschen vermitteln.

Ich weise darauf hin, dass für Ansaaten und Pflanzungen in der freien Natur- abgesehen vom landund forstwirtschaftlichen Anbau – nur Arten zu verwenden sind, die ihren genetischen Ursprung im Vorhabengebiet haben (§ 40 BNatSchG). Dies sollte durch entsprechende Formulierungen (Regiosaatgut, gebietseigenes Saatgut, gebietseigene Gehölze) in der Begründung berücksichtigt werden. Ich rege an, dies auch verbindlich entweder über eine textliche Festsetzung oder im Durchführungsvertrag zu regeln.

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Eingrünung stellt sich die Frage nach dem Sinn des 200 m-Schutzabstandes zu Einzelbebauungen im Außenbereich. Durch die Eingrünung zur Bebauung hin können die Beeinträchtigungen für die Anwohner reduziert werden. Dadurch ist ein deutlich geringerer Schutzabstand notwendig und gleichzeitig könnte ein noch größerer Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geleistet werden.

Aufgrund der besonderen Auswirkungen der PV-FFA, sollte die Eingriffsbilanzierung der PV-FFA auf der Grundlage des PV-Beratungserlasses vom 01.09.2021 erfolgen. Wenn der B-Plan den Ausbau des Schulweges vorbereitet, ist der Eingriff im B-Plan zu bilanzieren. Grundlage hierfür wäre der Gemeinsame Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013).

Es wird begrüßt, dass die Flächen hinsichtlich des Biotop- und Brutvogelbestandes durch örtliche Kartierungen begutachtet werden sollen. Dabei sollten fachkundige, erfahrene Büros und die allgemein anerkannten fachlichen Methoden (Biotopkartierung nach der aktuellen Kartieranleitung des Landes Schl.-H. und Brutvogelerfassung nach Südbeck 2005) zum Einsatz kommen.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen und inwiefern diese von der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 betroffen sind. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des OVG Münster vom 7.4.2022 (– 2 D 378/21.NE –), insb. Rdnr. 62.

Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.

| Eingangsnummer: |                           |   |
|-----------------|---------------------------|---|
| Nr.: 1008       | Details                   |   |
| eingereicht am: | Verfahrensschritt:        | Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB |
| 05.07.2023      | Einreicher*in/Institution | nKreisverwaltung Dithmarschen               |
|                 | Name des/der Einre-       |   |
|                 | icher*in:                 |   |
|                 | Abteilung:                | Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde         |
|                 | Im öffentlichen Bere-     | Nein  |
|                 | ich anzeigen:             |   |
|                 | Dokument:                 | Gesamtstellungnahme                         |

### Stellungnahme

# Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.7 der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

### als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Keine Anmerkungen.

### Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Grundsätzlich keine Bedenken.

Die Unterhaltungsstreifen an den Sielverbandsvorflutern sind gemäß der Satzung der Sielverbände freizuhalten.

Für den Ausbau von Gewässern (Änderung, Vernichtung und Herstellung) ist eine Genehmigung gem. § 68 WHG erforderlich.

Für Anlagen am und im Gewässer ist eine Genehmigung gem. § 23 LWG erforderlich.

# Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Keine Bedenken.

### als untere Bodenschutzbehörde:

Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

